



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

DOMPLATZ 1-3, 48143 MÜNSTER

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

1. Teilgenehmigung

56-62.078.01/06/0101.1

7. Februar 2007

für die

E.ON Kraftwerke GmbH

Hannover

zum

Neubau des Kohlekraftwerkes Datteln

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Antragsumfang	5
III. Antragsunterlagen	
IV. Nebenbestimmungen	5
IV.1 Bedingungen	5
IV.2 Allgemeine Festsetzungen	6
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/ Brandschutz	8
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes	9
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	9
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes	11
IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Verkehrsrecht	12
IV.8 Festsetzungen hinsichtlich Abfallrecht und Bodenschutz	12
V. Hinweise	13
VI. Begründung	15
VI.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt	15
VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt	16
VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	17
VII. Verwaltungsgebühren	19
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang 1: Antragsunterlagen	20
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	23

I.

Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen¹ (4. BImSchV) die

1. Teilgenehmigung

zur

**Errichtung eines Steinkohlekraftwerkes
mit einer Feuerungswärmeleistung von 2400 MW mit Nebenanlagen**

in Datteln erteilt.

Die 1. Teilgenehmigung umfasst

die bauvorbereitenden Maßnahmen

- **Rodung der vorhandenen Gehölze** (soweit nicht aufgrund der Nebenbestimmung Ziffer IV.2.6 ausgeschlossen)
- **Abschieben, Abfahren und Lagern des Mutterbodens**
- **Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Bodens und Geländeausgleich**
- **Aufbringen einer Schotterschicht**
- **Erstellen Baustellenniveau Kraftwerksanlage** (soweit nicht aufgrund der Nebenbestimmung Ziffer IV.2.6 ausgeschlossen)
- **Vorbereitung Baustellenniveau Gleisanlage, ohne Endausbau**
- **Erstellung der endgültigen Kraftwerkszufahrt an der K 14**
- **Erstellen einer zusätzlichen Baustellenzufahrt an der K 14**
- **Erstellen von Baustraßen, ohne Endausbau**

¹ Erklärung der Abkürzungen von Vorschriften siehe Anhang II mit der Benennung der Vorschrift

und die Baustelleneinrichtung

- **Erstellen von Lager- und Montageflächen**
- **Erstellen von Parkplätzen**
- **Aufstellen von Personen- und Lagercontainer**
- **Aufstellen Pfortnercontainer und Baustellenkantine**
- **Erstellen der Baustellenbeleuchtung**
- **Verlegung von temporären Ver- und Entsorgungsleitungen/Baustellen-Entwässerung**
- **Aufstellen eines Bauzaunes für das gesamte Kraftwerksgelände und Zufahrten**

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück Gemarkung Datteln,

- Flur 86, Flurstücke 28, 31, 39, 40, 59, 60, 61, 62 und 77 sowie teilweise 26, 27, 29, 30, 58, 70, 72, 73, 76 und 78
- Flur 87, Flurstücke 8, 9, 24, 56 sowie teilweise 6, 25, 52 und 55
- Flur 95, Flurstücke 3, 5, 12 und 31 sowie teilweise 32

vorgenommen werden.

Die Genehmigung wird nach Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Eingeschlossene Entscheidung:

Genehmigung zur Fällung von geschützten Bäumen gemäß der Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Datteln vom 19.01.1990.

II.

Antragsumfang

Der Antragsumfang des Vorhabens ergibt sich aus dem Tenor dieses Bescheides und den Darstellungen in den Antragsunterlagen.

III.

Antragsunterlagen

Antragsordner 1 Kapitel 1 bis 14.5.9

Antragsordner 2 Kapitel 14.5.10 bis 20

Die einzelnen Antragsunterlagen sind im Anhang 1 aufgeführt.

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

IV.1 Bedingungen

IV.1.1 Der Einbau von güteüberwachten Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten (z. B. RCL I oder RCL II) zur Herstellung der Verkehrsflächen auf dem Baugrundstück darf erst erfolgen, wenn hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 und 7 WHG der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen vorliegt.

Hinweis:

Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 2, 3 u 7 Wasserhaushaltsgesetz ist in 2-facher Ausfertigung zu stellen. Weitere Informationen und die erforderlichen Antragsvordrucke sind als Downloads über die Internetseite des Kreises Recklinghausen, Umweltamt, Formulare Untere Wasserbehörde "Merkblatt und Antragsformular zum Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten" abzurufen. Die Verwendung von geogenem Material ist ohne weiteren Gütenachweis zulässig. Der Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Eichner (Tel. Nr.: 02361-536023)."

<http://www.kreis-recklinghausen.de/dok/formulare/70/MerkblattAntragEinbauRecycling.pdf>

- IV.1.2 Die Einleitung von Oberflächenwässern über ein Regenrückhaltebecken in den Deinebach während der Bauzeit darf erst erfolgen, wenn hierzu die Genehmigung gemäß § 7 WHG der Bezirksregierung Münster - Dezernat 54 - Obere Wasserbehörde) vorliegt.
- IV.1.3 Die Errichtung und der Betrieb der Entwässerungsgräben und Dränagen sowie des Regenrückhaltebeckens darf erst erfolgen, wenn die Maßnahme nach § 58 Abs. 1 LWG angezeigt und die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 genehmigt ist.
- IV.1.4 Für die Überquerung des Ölmühlenbaches mit einer temporären Schmutzwasserleitung ist eine separate Genehmigung gemäß § 99 LWG beim Kreis Recklinghausen – Untere Wasserbehörde - einzuholen.
- IV.1.5 Für die Nutzung der Ruhrgasbrücke bei DEK km 17,747 für diverse Leitungen (Abwasser, Baustrom, Telekom) ist eine separate strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung beim Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg einzuholen.

IV.2 Allgemeine Festsetzungen

- IV.2.1 Die Bedingungen und Vorbehalte des Vorbescheides vom 31.01.2007, Az.: 56-62.004.00/06/0101.1 gelten fort, soweit sie nicht aufgrund der Voraussetzungen des Vorbescheides und/oder öffentlich rechtlichen Vorgaben durch Nebenbestimmungen dieses Bescheides ersetzt werden.
- IV.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- IV.2.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann

auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.2.4 Der Ausführungsbeginn der Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde, dem Bauordnungsamt der Stadt Datteln und dem Landrat des Kreises Recklinghausen schriftlich anzuzeigen.

IV.2.5 Für die Inanspruchnahme von Flächen, die im Eigentum der Deutschen Bahn AG sind, ist, die Entbehrlichkeit der Flächen vorausgesetzt, eine eigentumsrechtliche Vereinbarung mit der DB AG abzuschließen.

Bauliche Veränderungen in Nähe von Bahnanlagen sind rechtzeitig vor Baubeginn verbindlich mit der DB Netz AG abzustimmen.

Sollten Leitungen auf DB-Gelände verlegt werden, ist für jede Leitungsverlegung ein Gestattungsvertrag mit der DB Netz AG abzuschließen.

Hinweis:

Parallel zu den Gleisen verlegte Leitungen im Bahndamm sind nicht zulässig.

IV.2.6 Erd- und Rodungsarbeiten im Bereich der zukünftigen Hafenanlage zwischen dem geplanten neuen Verlauf des Ölmühlenbaches und dem Dortmund-Ems-Kanal sowie im nordwestlichen Grundstückteil zwischen dem derzeit vorhandenen Verlauf des Ölmühlenbaches und dem Dortmund-Ems-Kanal sind von dieser Genehmigung ausgeschlossen. Dieser Bereich ist Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz.

Hinweis:

Erst nach der Zulassung der Verlegung des Ölmühlenbaches und Überleitung in das neue Bachbett kann die Fläche zwischen dem neuen Bachbett und dem Parallelhafen für die Hafeneinrichtungen hergerichtet werden. Die immissionsschutzrechtlichen Maßnahmen der Hafeneinrichtung (Maßnahmen i.S. des § 1 Abs.2 der 4.BImSchV) sind in einer weiteren Teilgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beantragen.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/ Brandschutz

IV.3.1 Bei den den Rodungsarbeiten nachfolgenden Bauarbeiten ist möglicherweise mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Die Arbeiten sind deshalb dem Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig vor Beginn über die Stadt Datteln (Feuerwehr, Herrn Schalomon) anzuzeigen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, sobald dem Bauordnungsamt eine Bescheinigung des Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung Arnsberg oder eine Erklärung des Ordnungsamtes der Stadt Datteln (Feuerwehr) vorliegt, wonach das Baugrundstück zur Bebauung freigegeben ist.

IV.3.2 Dem Bauaufsichtsamt ist vor Baubeginn der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person mitzuteilen.

IV.3.3 Die Fertigstellung des mit dieser Teilgenehmigung zugelassenen Vorhabens ist dem Bauaufsichtsamt mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.3.4 Nach der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln - E.ON Kraftwerk - sind für den Eingriffsbereich der Kraftwerksfläche ca. 76.850 m² nach Abschluss der Baumaßnahme als intensive Grünflächen (Biotopwert 1,0) und ca. 25.610 m² als extensive Grünflächen (Biotopwert 2,0) herzustellen.

Diese während der Bauphase als Lagerplatz genutzte Fläche (20% der bebaubaren Fläche) ist nach Abschluss der Bauarbeiten so herzustellen, dass die o.a. Biotopwerte erreicht werden.

IV.3.5 Der Abschlussbericht zur Umsetzung des Bodenmanagement ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Datteln zuzuleiten.

IV.3.6 Der provisorische Parkplatz im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Kompensationsfläche A1 + A2) ist spätestens mit Inbetriebnahme des Kraftwerkes zurückzubauen und entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Datteln als Wald- bzw. Grünfläche herzustellen.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Gewässerschutzes

IV.4.1 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass Wasser gefährdende Stoffe (z.B. Dieseldieselkraftstoff, im Schadensfall verschmutztes Löschwasser etc.) nicht in die offenen Gewässer, des Deinebaches, des Ölmühlenbaches und des Dortmund-Ems-Kanal gelangen. Im Falle einer dennoch eintretenden Gewässerverschmutzung mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde, die Untere Wasserbehörde beim Kreis Recklinghausen und bei einer Verunreinigung des Dortmund-Ems-Kanals die Wasserschutzpolizei zu benachrichtigen.

IV.4.2 Bei der Verlegung der temporären Ver- und Entsorgungsleitungen am westlichen Ufer des Dortmund-Ems-Kanals sind die zukünftigen Ausbauplanungen des Dortmund-Ems-Kanals zu berücksichtigen und mit dem Wasserstraßen-Neubauamt Datteln abzustimmen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

IV.5.1 Vor Durchführung der Bauarbeiten sind die beauftragten Unternehmen auf die Immissionsschutzanforderungen hinzuweisen. Danach sind Lärm- und erschütterungsarme Verfahren einzusetzen. Insbesondere sind die Anforderungen der "Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen-AVV Baulärm) v.19.08.1970 (Beilage z. Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970" und die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung- 32. BImSchV zu berücksichtigen.

IV.5.2 Während der Bauphase dürfen die gemäß AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte in der Wohnnachbarschaft auch unter Einbeziehung der mit dem Vorhaben verbundenen Baumaßnahmen zur Verlegung des Ölmühlenbaches und des Hafenausbaus unter Beachtung der Nr. 4.1 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemission – AVV Baulärm)“ nicht überschritten werden.

Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Messwert oder mehrere Messwerte (Nummer 6.5 AVV Baulärm) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

IV.5.3 Über die Durchführung ggfls. Lärm- und erschütterungsintensiven Bauarbeiten wie z.B. Rammarbeiten und Sprengarbeiten ist die Bezirksregierung Münster rechtzeitig vor Beginn zu informieren.

Soweit erschütterungsintensive Bauarbeiten mit Auswirkungen für die Nachbarschaft durchgeführt werden, sind durch Messung eines Sachverständigen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster die Einhaltung der Anforderungen der DIN 4150 -2/3 nachzuweisen.

Die Bauleitung hat der Bezirksregierung Münster rechtzeitig vor Baubeginn eine Aufstellung der auf der Baustelle tätigen Firmen zur Verfügung zu stellen. Die Aufstellung ist entsprechend dem Baufortschritt zu aktualisieren.

IV.5.4 Während der Bauarbeiten dürfen die Lärm-Immissionsrichtwerte beurteilt nach der AVV-Baulärm in Konkretisierung der Regelungen des Vorbescheid unter Ziffer VI.5.1.2 an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden:

Tab. 1 Immissionsorte		Immissionsrichtwerte in dB(A)	
		tags	Nachts
IP0	Kinderklinik	45	35
IP 1	Beisenkampsiedlung	50	35
IP 2	Meisterweg	50	35
IP 3	Im Löringhof 20	60	45
IP 4	Hofstelle Schlüter	60	45
IP 5	Hofstelle Pöter	60	45
IP 6	Haus Nr. 9a Oberwiese	60	45
IP 7	Haus Nr. 11 Oberwiese	60	45

Für die Durchführung der Bauarbeiten sind insbesondere die Anforderungen des Gutachtens vom 28.07.06 M64 783/18 der Firma Müller BBM - Ermittlung der zu erwartenden Geräuschimmissionen während der Herstellung des Bauplanums sowie der Errichtung des neuen Kraftwerks - zu berücksichtigen, insbesondere die Notwendigkeit

der Bautätigkeit während der Nachtzeit wie z.B. unter Ziff. 5.3 des Gutachtens aufgeführt.

Die Einhaltung der Immissionswerte gemäß AVV Baulärm ist durch Messung eines Sachverständigen in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster nachzuweisen.

Die Messungen sind begleitend zu den ersten lärmintensiven Bauarbeiten (u.a. Rammarbeiten) von einer öffentlich bekanntgegebenen sachverständigen Stelle durchführen zu lassen. In jeder der im Gutachten vom 28.07.06 M64 783/18 des Sachverständigenbüros Müller BBM benannten Bauphase sind mindestens zwei begleitende Messungen durchführen zu lassen.

Die Messstelle ist zu schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht mit den Ergebnissen entsprechend den Vorschriften nach Nr. 6 der AVV Baulärm anzufertigen und zwei Ausfertigungen des Messberichtes unmittelbar der Bezirksregierung Münster zu übersenden. Anerkannte Messstellen sind in dem Gem. RdErl. des MUNLV und des MVEL - RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

IV.5.5 Der Baustellenbetrieb ist durch die Bauleitung auf die Einhaltung der Immissionsschutzbelange regelmäßig zu überwachen. Für die Bauphase sind zur Vermeidung diffuser Staubemissionen in erforderlichem Umfang Befeuchtungseinrichtungen vorzuhalten. Auf besondere Witterungslagen mit z.B. hohen Windgeschwindigkeiten und Trockenheit ist im Hinblick auf die damit möglichen unzulässigen Staubimmissionen Rücksicht zu nehmen. Soweit möglich sind Fahrstraßen zu befestigen, soweit notwendig sind Reifenwaschanlagen mit wirkungsvollen Abrollstrecken vorzusehen. Eine wirkungsvolle Reinigung der Zufahrten zum Betriebsgelände ist durch ausreichenden Einsatz von Reinigungstechnik wie Kehrmaschinen sicherzustellen.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes

IV.6.1 Im Rahmen der gesamten Maßnahme sind nur Gerüste gem. den einschlägigen Normen erlaubt.

IV.6.2 Für die betriebssichere Herstellung und den Aufbau von Gerüsten ist der Gerüstbauer des Auftragnehmers verantwortlich.

IV.6.3 Der Gerüstbauer hat schriftlich zu bestätigen, dass die ordnungsgemäße Erstellung des Gerüsts nach dem Prüfprotokoll für Arbeits- und Schutzgerüste gem. § 10 und 11 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Verbindung mit der berufsgenossenschaftlichen Information BGIU 663 (LV 37) erfolgt ist.

IV.7 Festsetzungen hinsichtlich Verkehrsrecht

IV.7.1 Die angrenzenden Straßen sind bei eventuell auftretenden Verschmutzungen während der Durchführung der Bauarbeiten zur Vermeidung von Staubemissionen und im Interesse der Verkehrssicherheit unverzüglich zu säubern.

IV.8 Festsetzungen hinsichtlich Abfallrecht und Bodenschutz

IV.8.1 Für die bei der Errichtung des Vorhabens anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen und deren Entsorgung entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den einschlägigen Verordnungen sicherzustellen. Überlassungspflichtige Beseitigungsabfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

IV.8.2 Im Rahmen von Bodenumlagerungen auf dem Gelände darf nur Bodenmaterial wiedereingebaut werden, dass die Prüfwerte der Bodenschutzverordnung (Boden-Mensch; Boden-Grundwasser) einhält.

IV.8.3 Sofern im Rahmen der Maßnahme Fremdmaterialien (z.B. Bodenverbesserer) in oder auf den Boden gebracht werden sollen, sind nachweislich die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Ausnahmen davon bedürfen vorab der Zustimmung der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (UABB) des Kreises Recklinghausen.

IV.8.4 Bodenmassen oder Aushubmaterialien, die nicht vor Ort wieder eingebaut werden sollen, sind zum Zwecke der Deklaration durch einen unabhängigen Sachverständigen auf human- und ökotoxische Gefährlichkeitsmerkmale hin zu untersuchen. Sofern die Bodenmassen und Aushubmaterialien als Abfall zu deklarieren sind, ist die hierfür erforderliche Bestimmung der Gefährlichkeitsmerkmale in Abstimmung mit der unteren

Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen durchzuführen.

IV.8.5 Die für die externe Entsorgung von Aushubmassen eventuell erforderlichen Entsorgungsnachweise sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor dem Abfalltransport in Kopie vorzulegen. Die Pflicht, im Rahmen des Abfallnachweisverfahrens entsprechende Kopien an die Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Erfassungsstelle für Entsorgungsnachweise und Begleitscheine in NRW weiterzuleiten, bleibt hiervon unberührt.

IV.8.6 Soweit Bodenmassen im Rahmen der externen Entsorgung oder Verwendung (z.B. Mutterboden) innerhalb des Kreisgebietes Recklinghausen wieder in oder auf den Boden gebracht werden sollen, ist dies im Vorhinein mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Die Aufbringung an der Verwendungs-/Verwertungsstelle darf erst dann beginnen, wenn die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde den Einzelfall geprüft und dem Maßnahmenbeginn schriftlich zugestimmt hat.

IV.8.7 Die Zwischenlagerung des Mutterbodens auf benachbarten Flächen ist gemäß § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz i. V. mit § 12 Bundesbodenschutzverordnung gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde anzeigepflichtig. Die Anzeige soll mindestens 3 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Bodenschutzbehörde eingehen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn ein baurechtliches Genehmigungsverfahren für das Bodenlager durchgeführt wird.

V.

Hinweise

V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften, hier der VAWS, werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung u.a. über Immissionsschutzbeauftragte 5. BImSchV - vom 30.07.1993 (BGBl. I Seite 1433) zu bestellenden Immissionsschutzbeauftragten und der Wechsel der Person sind der Bezirksregierung Münster unverzüglich, spätestens zum Baubeginn schriftlich mitzuteilen.
- V.3 An der Baustelle ist dauerhaft ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild mit Bezeichnung des Bauvorhabens entsprechend der BImSchG-Genehmigung mit Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers und des Bauunternehmers anzubringen.
- V.4 Die Niederschlagsentwässerung der endgültigen Kraftwerkszufahrt soll über eine Versickerungsmulde mit einem Notüberlauf zum tiefer liegenden vorhandenen Gelände erfolgen. Diese Versickerungsanlage ist genehmigungsfrei, muss jedoch entsprechend den allgemeinen Regeln geplant und ausgeführt werden.
Die Planung der Versickerungsanlage ist der Stadt Datteln anzuzeigen. Der Anzeige zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist ein Lageplan mit der Darstellung der Versickerungsanlage, eine hydraulische Berechnung gem. DWA-ATV A 138, die Bestimmung des Bodendurchgängigkeitswertes k_f sowie eine Aussage über den Grundwasserflurabstand beizufügen.
- V.5 Aus dem Bodenmanagementkonzept der 1. Teilgenehmigung ist zu entnehmen, dass ca. 100.000 m³ Boden im Nahbereich zwischengelagert werden sollen. Falls diese Zwischenlagerung außerhalb des Baugrundstückes erfolgen soll, ist hierfür ein gesonderter Bauantrag zu stellen.

V.6 Die Fläche zwischen der Straße K 14 und dem Betriebsgelände ist im Bebauungsplan Nr. 105 der Stadt Datteln als Ausgleichsfläche (A3) festgesetzt. Durch die Baumaßnahme auf dem Kraftwerksgelände dürfen die in diesem Bereich vorgesehenen Pflanzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf die entsprechenden Regelungen im städtebaulichen Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Stadt Datteln hingewiesen.

VI.

Begründung

VI.1 Nicht umweltbezogener Sachverhalt

Die Firma E.ON Kraftwerke GmbH hat mit Schreiben vom 04.08.2006 die 1. Teilgenehmigung gemäß § 4 und 6 in Verbindung mit §8 BImSchG zur Errichtung eines Steinkohlekraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2400 MW mit Nebenanlagen in Datteln für die bauvorbereitenden Maßnahmen und für die Baustelleneinrichtung beantragt.

Grundlage des Antrages ist der Vorbescheid zu diesem Vorhaben vom 31.01.2007, Az.: 56-62.004.00/06/0101.1

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind mir am 08.08.2006 erstmals vorgelegt und mit Datum vom 11.08.2006, 22.11.2006 und 18.12.2006 ergänzt worden.

Die für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen relevanten Angaben und Darstellungen sind im Antrag enthalten. Die Maßnahmen halten den Rahmen des durch den Vorbescheid zugelassenen Umfangs der Gesamtmaßnahme ein. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 a genannten Schutzgüter sind nicht zu befürchten, so dass entsprechend dem § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV auf eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen war.

Eine gegenüber dem Vorbescheid zu ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung war nicht erforderlich.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- **Staatliches Umweltamt Herten (jetzt Bezirksregierung Münster; Dezernat 53)**
- **Bürgermeister der Stadt Datteln**
- **Landrat des Kreises Recklinghausen**
- **Staatliches Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen (jetzt Bezirksregierung Münster; Dezernat 57)**
- **Forstamt Recklinghausen**
- **Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich**
- **DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln**
- **Eisenbahnbundesamt Essen**
- **RWE Westfalen-Ems Netzservice GmbH, Recklinghausen**
- **Landesbetrieb Straßenbau NRW Niederlassung Bochum**
- **Lippeverband Essen**
- **Wasserverband Westdeutsche Kanäle Dortmund**
- **Dezernate 51 (Landschaft/Fischerei), 52 (Abfallwirtschaft/Bodenschutz), 53 (Verkehr) und 54 (Wasserwirtschaft/Gewässerschutz)**

Diese Behörden und Stellen haben die Unterlagen geprüft und, abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise, keine Bedenken gegen die Erteilung der 1. Teilgenehmigung mit den Maßnahmen der Bauvorbereitung und der Baustelleneinrichtung erhoben.

VI.2 Umweltbezogener Sachverhalt

Mit den vorgelegten Unterlagen beantragt die Firma E.ON Kraftwerke GmbH die 1. Teilgenehmigung des mit Vorbescheid vom 31.01.2007 beschiedenen Neubaus eines Steinkohlekraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2400 MW mit Nebenanlagen in Datteln. Mit den Maßnahmen der 1. Teilgenehmigung werden die bauvorbereitenden Maßnahmen einschließlich der Baustelleneinrichtung beantragt. Die Baustelleneinrichtung umfasst die Aufstellung von Büro- und Baustellencontainern, die Ver- und Entsorgung der Baustelle mit Strom, Licht, Wasser und Abwasser und die Herrichtung von Parkplätzen für die Baustellenmitarbeiter sowie die Umzäunung des gesamten Betriebsgeländes. Zu den bauvorbereitenden

Maßnahmen gehört die Rodung der vorhandenen Gehölze und die Abschiebung, das Abfahren und Lagern des Mutterbodens sowie das Aufbringen einer Schotterschicht mit den Maßnahmen zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Bodens und dem Geländeausgleich zur Erstellung des Baustellenniveaus der Kraftwerksanlage. Ferner erfolgt die Anbindung der Baustelle an die K 14 und die Herrichtung von Baustraßen auf dem Kraftwerksgelände.

Immissionsseitig sind die Maßnahmen geprägt durch den auftretenden Baulärm und dem Kfz-Verkehr sowie einer witterungsbedingt möglicher Staubbelastung bei den durchzuführenden Erdarbeiten.

Diese Immissionen sind im Rahmen des Vorbescheides hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Nachbarschaft umfassend geprüft und bewertet worden. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind hierdurch nicht zu erwarten.

VI.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit den geltenden öffentlich rechtlichen Vorschriften und den Anforderungen aus dem Vorbescheid vom 31.01.2007 überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Antragsunterlagen und Stellungnahmen wurden eingehend von der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt IV. genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Be-

lange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Eine Sicherstellung und weitere Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie Inhalts- und Nebenbestimmungen hat in diesem Verfahren stattgefunden und diese sind über die Bedingungen unter IV.1 berücksichtigt worden. Insbesondere erfolgte auch eine Abstimmung und das Benehmen mit dem Dezernat 54 (Obere Wasserschutzbehörde) und Dezernat 51 (Höhere Landschaftsbehörde) der Bezirksregierung Münster.

Die Voraussetzungen des § 8 Satz 1 Nr. 1- 3 BImSchG sind somit vollumfänglich erfüllt:

Die grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des geplanten Kraftwerks ist in dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid vom 31.01.2007 festgestellt worden. Damit ist Voraussetzung gem. § 8 Satz 1 Nr. 3 BImSchG zu bejahen. Ebenso ist das berechnete Interesse der EON Kraftwerke GmbH an der Erteilung des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides festgestellt worden. Das berechnete Interesse daran ist zum einen darin begründet, dass die Errichtung des geplanten Kraftwerks umfangreich und technisch aufwändig ist, zum anderen darin, dass die frühzeitige Prüfung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit dieses Vorhabens in einem Vorbescheidverfahren und die weitere Konkretisierung einzelner Errichtungsmaßnahmen sowie der späterer Betrieb in Teilgenehmigungsverfahren sinnvoll ist, da hierdurch für die Antragstellerin die erforderliche frühzeitige Planungssicherheit erzielt wird, ebenso wie die Kalkulierbarkeit des finanziellen Risikos.

Die Erteilung der 1. Teilgenehmigung ist eine Konkretisierung dieses bestehenden Interesses der EON Kraftwerke GmbH; demzufolge ist auch ihr berechtigtes Interesse im Sinne von § 8 Satz 1 Nr. 1 BImSchG zu bejahen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der 1. Teilgenehmigung im Sinne von § 8 Satz 1 Nr. 2 BImSchG sind konkret geprüft und bewertet worden. Sie entsprechen dem durch den Vorbescheid festgelegten Rahmen.

Die 1. Teilgenehmigung ist aus diesen Gründen zu erteilen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und / oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Domplatz 1-3, 48143 Münster, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wiedemeier

Anhang 1: Antragsunterlagen

Ordner 1:

1. Antragsvorblatt
2. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
3. Anschreiben vom 04.08.2006, 7 Blatt
4. Inhaltsverzeichnis, 6 Blatt
5. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Neugenehmigung) – Formular 1, Blatt 1 und 2 - vom 04.08.2006 – Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG
6. Beiblatt zur Formular 1, 1 Blatt
7. Allgemeine Angaben zum Standort, 5 Blatt
8. Topographische Karte, M = 1 : 25.000
9. Anlagen, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung, Vorblatt
10. Gesamtanlage Abwasserschema, KWD 00 U00/ 03 G A26 00
11. Technische Daten – Formular 3, Vorblatt
12. Luftreinhaltung, Vorblatt
13. Angaben zur Abwasserwirtschaft, Vorblatt
14. Kraftwerksnebenprodukte und sonstige Rückstände, Vorblatt
15. Angaben zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen, Vorblatt
16. Anlagensicherheit, Vorblatt
17. Lärmschutz, Vorblatt
18. Angaben zum Arbeitsschutz, 3 Blatt
19. Baustellenordnung, 18 Blatt
20. Brandschutzkonzepte, 43 Blatt
21. Kurzbeschreibung, 39 Blatt
22. Bauunterlagen, Vorblatt
23. Bauantrag, 2 Blatt
24. Baubeschreibung, 2 Blatt
25. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
26. Amtlicher Lageplan, M = 1 : 2000
27. Überschlägige GRZ-Ermittlung, 2 Blatt
28. Ermittlung der Herstellungskosten, 1 Blatt

29. Angaben zur Baufeldvorbereitung und Baustelleneinrichtung, 17 Blatt
30. Gesamtanlage - Lageplan Baufeldvorbereitung westlicher Bereich, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A17 00
31. Gesamtanlage - Lageplan Baufeldvorbereitung östlicher Bereich, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A18 00
32. Gesamtanlage - Lageplan Baustelleneinrichtung westlicher Bereich, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A19 00
33. Gesamtanlage - Lageplan Baustelleneinrichtung östlicher Bereich, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A20 00
34. Containeraufstellung - Grundrisse und Ansichten, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 E 001 00
35. Gesamtanlage – Regelquerschnitte Hauptzufahrt und 2. Baustellenzufahrt, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A22 00
36. Gesamtanlage – Regelquerschnitt Baustraße und Baustellenentwässerung, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A23-00
37. Gesamtanlage – Entwässerung Ost, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A25 00

Ordner 2:

38. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
39. Gesamtanlage – Entwässerung West, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A24 00
40. Straßenanbindung – Lageplan Hauptzufahrt, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G a27 00
41. Straßenanbindung an die K 14 – Längsschnitt Hauptzufahrt, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A28 00
42. Straßenanbindung an die K 14 – Längsschnitt und Querprofil Hauptzufahrt (Durchlass Deinebach), Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03G A29 00
43. Straßenanbindung an die K 14 – Längsschnitt 2 Baustellenzufahrt, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A31 00
44. Straßenanbindung an die K 14 – Längsschnitt und Querprofil 2. Baustellenzufahrt (Durchlass Baustellenentwässerung), Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03G A32 00
45. Baufeldvorbereitung – Lageplan Rodungsflächen, Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 L A58 00
46. Maßnahmen nach Betriebseinstellung, Vorblatt
47. Landschaftpflegerischer Fachbeitrag, Vorblatt

48. Flora- und Faunauntersuchung, Vorblatt
49. Behördengutachten, Vorblatt
50. Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Vorblatt
51. Bodenmanagement, 30 Blatt, nebst Anhänge, 40 Blatt
52. Angaben zur Baufeldvorbereitung, Vorblatt
53. Baufeldvorbereitung – Schnittführung der Geländeschnitt (Lageplan), Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A49 00
54. Baufeldvorbereitung – Geländeschnitt 1 (H=221,25), Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A50 00
55. Baufeldvorbereitung – Geländeschnitt 2 (H=463,75), Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A51 00
56. Baufeldvorbereitung – Geländeschnitt 3 (H=612,50), Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A52 00
57. Baufeldvorbereitung – Geländeschnitt 4 (H=695,00), Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A53 00
58. Baufeldvorbereitung – Geländeschnitt 5 (H=935,00), Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A54 00
59. Baufeldvorbereitung – Geländeschnitt 6 (H=1190,00), Zeichn.-Nr. KWD 00 U00 / 03 G A55 00

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

3. BImSchV	Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2243)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)
9. BImSchV	Verordnung über die das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1666)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Störfall-Verordnung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen vom 20. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1717, ber. S. 2847)
17. BImSchV	Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - vom 23. November 1990 (BGBl. I S. 2545, 2832), neugefasst mit Bekanntmachung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633)
31. BImSchV	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 21.08.2001 (BGBl. I. S. 2180 / FNA 2129-8-31), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3807)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – 11. GSGV, Explosionsschutzverordnung vom 20.10.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 17)
AltholzV	Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz - AltholzV - vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Art. 2 a der Verordnung vom 20.10.2006, BGBl. I S. 2298
Altölv	Altölverordnung vom 16.04. 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 20.10.2006, BGBl. I S. 2298
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 227 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 388 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2006 (GV. NRW. S. 250)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 6. Dezember 1995 (GV. NRW. S. 1241) <i>Stand 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306 / SGV. NRW. 232)</i>
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der Fassung vom 09.12.2004 (BGBl. I S.3214)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 439 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 60 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen - Biostoffverordnung – BioStoffV vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3807)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz - vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)
EG-UVP-Richtlinie	Richtlinie des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 27.06.1985 (ABl. EG L 175/40), zuletzt geändert durch Richtlinie (2003/35/EG) vom 26.05.2003 (ABl. EG L 156/17)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in der Fassung vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 408 / SGV. NRW 2011)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 20.10.2006, BGBl I S. 2298

KrW-/AbfG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 68 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568/ SGV. NRW. 791) zuletzt geändert am 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35 / SGV. NRW. 791)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz – LWG vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert am 03.05.2005 (GV. NRW. S. 463 / SGV. NRW 77)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise Nachweisverordnung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2375) in der Fassung vom 15.08.2002 (BGBl. I S. 3316), aufgehoben durch Art. 8 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) zum 01.02.2006 und ersetzt durch die Verordnung über die Nachweisführung von Abfällen vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422 / SGV. NRW. 232) in der Fassung vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TPrüfVO	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen von Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige und durch Sachkundige - Technische Prüfverordnung - Nordrhein-Westfalen - Vom 5. Dezember 1995 (GV. NRW. 1995 S. 1236), zuletzt geändert am 05.04.2005 (GV. NRW S. 306)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.06.2005 (BGBl. I S. 1796), zuletzt geändert durch Art. 66 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77)
VermKatG NRW	Vermessungs- und Katastergesetz vom 01.03.2005 (GV. NRW. 174 / SGV. NRW. 7134)
VV BauO NRW	Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung - RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport v. 12.10.2000 - II A 3 - 100/85 – (MBL. NRW. S. 1432 / SMBL. NRW. 23210)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts -Wasserhaushaltsgesetz- WHG vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I. S. 1756)
ZustVOtU	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 14.06.1994 (GV. NW. S. 360, ber. S. 546 in der Fassung vom 21.03.2000 (GV. NRW. S. 364), zuletzt geändert am 12.05.2006 (GV. NRW. S. 212)

2. Gesamtkosten der Anlage = 1.157.300.000,00 €
3. Rohbaukosten der Anlage = 926.500,00 €
4. Gebührenrechnung fertigen!
5. Sicherungs-Nr.:
6. not. Liste genehmigungsbedürftige Anlagen